

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 10. März 2008

Nr. 2008/379

### **Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil: Genereller Entwässerungsplan über den Ortsteil Mümliswil (GEP Mümliswil) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan über den Ortsteil Mümliswil (GEP Mümliswil) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan GEP, Ortsteil Mümliswil, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb □□Bauzone, Situation 1:10'000 (ganze Gemeinde)
- Nutzungsplan Ortsteil Mümliswil, Bericht
- Bericht Hydraulische Berechnung
- Bericht GEP-Zusammenfassung.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1796 vom 18. Mai 1993 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt über den Ortsteil Mümliswil ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Der Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil hat am 25. Oktober 2007 den GEP Mümliswil mit den zugehörigen Plänen und Berichten genehmigt und die öffentliche Auflage

beschlossen. Da während der öffentlichen Auflage vom 9. November 2007 bis 10. Dezember 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, gilt der GEP Mümliswil definitiv als von der Einwohnergemeinde genehmigt.

2.3 Die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, dargestellten „Siedlungsgebietsgrenze“ und „Reservezonengrenze“ entsprechen weitestgehend der Bauzonen- bzw. der Reservezonengrenze gemäss dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

#### 2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4.2 Gemäss Zustandsbericht Versickerung gibt es in Mümliswil nur schlechte bis sehr schlechte Versickerungsmöglichkeiten. Deshalb ist im GEP keine generelle Versickerungsprüfpflicht festgelegt worden. Trotzdem ist, wenn immer möglich, Regenwasser versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. In Einzelfällen kann auch die Machbarkeit von Versickerungsanlagen geprüft werden. Dabei ist bei der Prüfung der Zulässigkeit immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4.3 Für das Gebiet des Ortsteils Ramiswil gelten die Vorgaben gemäss dem mit RRB Nr. 2231 vom 2. November 1998 genehmigten GEP Ramiswil.

#### 2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

2.5.1 Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Sanierungen vorgenommen werden.

2.5.2 Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Ab-

wassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.5.3 Mit dem GEP Ramiswil, genehmigt mit RRB Nr. 2231 vom 2. November 1998, ist ein das gesamte Gemeindegebiet umfassender Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone genehmigt worden. Dieser Plan ist aufzuheben. Er ist durch den mit dem GEP Mümliswil erarbeiteten und in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone überholt worden.
- 2.6 Der GEP Mümliswil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan der Einwohnergemeinde Mümliswil über den Ortsteil Mümliswil (GEP Mümliswil), bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Sonderbauwerke (z.B. das geplante Regenklärbecken)
  - Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3233 vom 21. Oktober 1991 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt Mümliswil sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Mümliswil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

Aufgehoben wird insbesondere der in den Erwägungen unter Abschnitt 2.5.3 erwähnte Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone des mit RRB Nr. 2231 vom 2. November 1998 genehmigten GEP Ramiswil.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Mümliswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 7'023.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung:                    Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil, 4717 Mümliswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'000.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<hr/>	
	Fr. 7'023.00	
	<hr/>	

Zahlungsart:                    Belastung im Kontokorrent Nr. 111126

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Mümliswil–Ramiswil, 4717 Mümliswil (Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Baukommission Mümliswil–Ramiswil, 4717 Mümliswil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein, Sekretariat ARA, Fröschenlochstrasse 1, 4702 Oensingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Mümliswil–Ramiswil: Genereller Entwässerungsplan über den Ortsteil Mümliswil (GEP Mümliswil) mit Bedingungen und Auflagen.“